



II-4157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/48-III/4/78

Wien, am 11. August 1978

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

1962/AB

1978-08-14

2023/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BUSEK und Genossen haben am 7. Juli 1978 unter der Nr. 2023/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend tschechischer Volksgruppenbeirat gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was hat Sie dazu veranlaßt, entgegen der Intervention des Wiener Bürgermeisters für den "Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppen in Österreich" nur einen Sitz im tschechischen Volksgruppenbeirat vorzusehen?
2. Nach welchen Kriterien werden Sie die Bestellung der von einer Volksgruppenvereinigung nominierten Vertreter (§ 4 Abs. 2 Zif. 2 Volksgruppengesetz) im tschechischen Volksgruppenbeirat vornehmen?
3. Wann ist mit der Bestellung der 4 von einer Volksgruppenvereinigung nominierten Vertreter im tschechischen Volksgruppenbeirat zu rechnen?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Der § 4 Abs. 2 Z. 2 des Volksgruppengesetzes sieht vor, daß einem Volksgruppenbeirat auch Mitglieder angehören, die von einer Vereinigung vorgeschlagen wurden, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist. Im Interesse eines gedeihlichen Wirkens der Volksgruppenbeiräte halte ich es für ratsam, daß in diesem Vertreter der verschiedensten Richtungen innerhalb einer Volksgruppe vertreten sind. Der "Minderheitsrat" ist sicher eine bedeutsame Vereinigung; seinem Alleinvertretungsanspruch konnte ich aber aus den genannten Gründen nicht stattgeben. Ich halte den "Minderheitsrat" für eine der in Frage kommenden "repräsentativen Vereinigungen", die deshalb neben anderen ebenfalls repräsentativen Vereinigungen einen Sitz im künftigen Volksgruppenbeirat erhalten soll. Nur nebenbei sei noch bemerkt, daß der "Minderheitsrat" zwei auch an ihn ergangenen Einladungen zu einer Aussprache mit Vertretern aller in Betracht kommenden Organisationen nicht gefolgt ist. Die in der Begründung der Anfrage vertretene Auffassung, die übrigen für die Verteilung von Sitzen im Beirat in Betracht gezogenen Gruppen seien "Splittergruppen, meist kommunistischer Orientierung" halte ich für ein unzutreffendes Pauschalurteil.

Zu Frage 2 :

Die leitenden Kriterien für die Bestellung eines Mitgliedes des Volksgruppenbeirates sind im § 4 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes festgelegt. An diese gesetzlichen Bestimmungen werde ich mich halten. Insbesondere ist nach dem Gesetz

- 3 -

darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen im Beirat entsprechend vertreten sind.

Zu Frage 3 :

Es ist nicht als zweckmäßig anzusehen, die acht Mitglieder, die für den tschechischen Volksgruppenbeirat vorgesehen sind, zu unterschiedlichen Zeiten zu bestellen. Ich werde daher mit der Bestellung der vier in Frage stehenden Mitglieder solange zuwarten, bis auch die Möglichkeit besteht, die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Z. 1 des Volksgruppengesetzes zu bestellen. Die entsprechenden Einladungen sind, soweit nicht Nominierungen bereits vorliegen, schon ergangen.

